Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 80 (2018)

Heft: 1

Rubrik: Sicherheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mit welchem Ausweis über die Grenze?

In grenznahen Gebieten kommt es oft vor, dass junge Personen mit dem Traktor in den EU-Raum fahren. Die Schweizer Führerausweis-Kategorien für Traktoren sind aber nicht mit der EU harmonisiert.

Stephan Berger*



Wer von der Schweiz über die Grenze in den EU-Raum fährt, muss mindestens 16 Jahre sein, über die Kategorie «G40» verfügen und es gelten die Vorschriften der EU-Kategorie «L».

Bild: Stephan Berger

Beginnt eine junge Person eine Lehre als Landwirt, verfügt sie meistens über einen Führerausweis mit der Kategorie «G40» (Theorieprüfung Kat. «G» sowie zweitägiger praktischer Fahrkurs, ab 14 Jahren möglich). Mit der Kategorie «G40» darf man einen Traktor für land- und forstwirtschaftliche Zwecke mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h fahren, auch mit Anhänger.

Aber Achtung, wenn diese Person nun in der EU eine Arbeit ausführen muss und über die Grenze fährt: In der EU beträgt das Mindestalter zum Führen eines landwirtschaftlichen Traktors 16 Jahre und die Kategorien «G» und «G40» gibt es nicht. Die Kategorie «G40» entspricht in etwa der EU-Kategorie «L», mit der junge Per-

sonen ab 16 Jahre einen Traktor (40 km/h) fahren dürfen. Ist ein Wagen angehängt, ist das Tempo auf 25 km/h limitiert, ebenso dürfen solche Personen einen Mähdrescher auch nur mit dieser Höchstgeschwindigkeit fahren. Das heisst: Wer von der Schweiz über die Grenze in den EU-Raum fährt, muss mindestens 16 Jahre sein, über die Kategorie «G40» verfügen und es gelten die Vorschriften der EU-Kategorie «L».

Kategorie «T»

In der EU gibt es nebst der Kategorie «L» noch die Kategorie «T». Diese wird in zwei Altersstufen mit 16 und 18 Jahren unterteilt. Die Kategorie «T-16» erlaubt, einen Traktor bis 40 km/h zu fahren, auch mit einem oder zwei Anhängern, ebenso Mähdrescher bis 40 km/h. Die Kategorie «T-18» erlaubt dann eine Geschwindigkeit bis 60 km/h. Die Kategorie «T-16»

entspricht der Schweizer Kategorie «F» (siehe Grafik).

Kategorie G und G40 ab 14 Jahren

In der Schweiz darf man mit bestandener Theorieprüfung (Kategorie G) bereits ab 14 Jahren einen Traktor mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h fahren, aber keine Ausnahmefahrzeuge (z.B. Traktor mit Breitreifen und braunem Kontrollschild) oder selbstfahrende, landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher). Es ist auch nicht gestattet, mit der Kategorie «G» einen 40-km/h-Traktor zu lenken, auch wenn damit nur 30 km/h gefahren wird. Hingegen dürfen mit der Kategorie «G40» Ausnahmefahrzeuge und selbstfahrende, landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen gefahren werden. Mit der Kategorie «G» (Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h) darf in der EU ebenfalls erst ab 16 Jahren gefahren werden.

Grobfahrlässigkeit versichern

Da diese unterschiedlichen Vorschriften komplex sind, ist es sinnvoll, eine Grobfahrlässigkeitsschutz-Versicherung abzuschliessen, insbesondere dann, wenn Angestellte oder Lernende auf dem Betrieb mitarbeiten. Ist die gesetzlich geforderte Ausrüstung eines Traktors oder eben der Führerausweis nicht korrekt, können die Versicherungen dem Lenker bei einem Unfall «Grobfahrlässigkeit» zur Last legen und die Leistungen kürzen. Nebst einer Busse oder gar einem Führerausweisentzug können solche Leistungskürzungen zu happigen Kosten führen. Laut Pirmin Schwizer, Versicherungsberater beim Zürcher Bauernverband, kann die Grobfahrlässigkeit weitgehend versichert werden. Das heisst, bei einem Unfall, der auf Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist, kann die Versicherung die Leistung somit nicht kürzen.

Dieser Zusatz kann bei der Haftpflichtund Kaskoversicherung des Traktors ein-

«G40»-Kurs beim SVLT

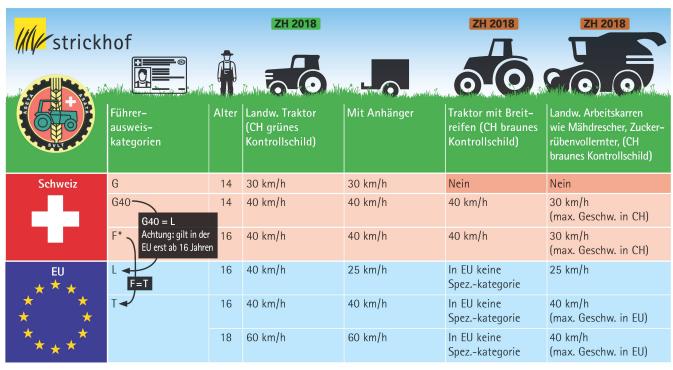
Da es in der Schweiz immer wieder zu tragischen Unfällen mit jungen Lenkern kommt, wird jungen Personen dringend empfohlen, beim Schweizerischen Verband für Landtechnik (SVLT) den «G40»-Kurs zu absolvieren. Mit dem dort angeeigneten Wissen können Gefahren besser vorhergesehen und somit eher vermieden werden. www.g40.ch

^{*}Stephan Berger arbeitet beim Strickhof (Fachstelle Landtechnik) und ist Vorstandsmitglied der Sektion Zürich des SVLT.

geschlossen werden und kostet je nach Gesellschaft und Traktor zwischen CHF 30.– bis 60.– pro Jahr. Wichtig, bei Schä-

Schweizerischer Verband, für Landtechnik SVLT, Ausserdorfstrasse 31, CH-5223 Riniken Fax 056 462 32 01, E-Mail: zs@agrartechnik.ch den infolge Raserei oder Fahrten im angetrunkenen oder fahrunfähigen Zustand (Alkohol, Medikamente, Übermüdung)

können die Versicherungen trotz Grobfahrlässigkeitsschutz die Leistungen kürzen



^{*} Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge Quelle: Strickhof. Die Informationen sind vom Verfasser auf deren Korrektheit sorgfältig recherchiert und geprüft worden.



www.svlt.ch